

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6368

Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V.
Schreberweg 10 · 24119 Kronshagen

Frau Barbara Ostmeier
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Landeshaus Kiel
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schreberweg 10
24119 Kronshagen
Tel: 04 31 . 65 73 94 - 40
Fax: 04 31 . 65 73 94 - 55
www.lssh.de · sucht@lssh.de

Kai Sachs
Geschäftsführer
Tel: 04 31 . 65 73 94 – 44
kai.sachs@lssh.de

Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH)

Hier: gemeinsame Stellungnahme der LSSH und der LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH

Kronshagen, den 30. Sep. 2021

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu der Gesetzesvorlage. Wie sie unserem Beitrag entnehmen können, sehen wir sehr dringend den Bedarf der Auseinandersetzung und Änderungen.

Wir werden daher zur Anhörung erscheinen. Auch würden wir es sehr begrüßen, wenn wir die Möglichkeit der weiteren Auseinandersetzung mit Parlamentarier*innen dazu bekommen können.

Mit freundlichem Gruß



Kai Sachs
Geschäftsführer



Landesstelle für Suchtfragen
Schleswig-Holstein e.V.



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V.
Schreberweg 10 . 24119 Kronshagen

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 36 – Glücksspielwesen, Gemeindefirtschaftsrecht

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Per E-Mail

Schreberweg 10 . 24119 Kronshagen
Tel: 04 31 . 65 73 94 - 40
Fax: 04 31 . 65 73 94 - 55
www.lssh.de . sucht@lssh.de

Landes-Arbeitsgemeinschaft der
freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-
Holstein e.V.
Falckstraße 9
24103 Kiel

Kiel, den 28.06.2021

Sehr geehrter Frau Meißner,

vielen Dank für den Gesetzesentwurf und die Möglichkeit, Stellung zum Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland nehmen zu können. Die gemeinsame Stellungnahme der LSSH mit der LAG der freien Wohlfahrtsverbände finden Sie folgend.

Mit freundlichem Gruß

Kai Sachs
Geschäftsführung

Michael Selck
Vorsitzender der LAG-SH

Patrick Sperber
Landeskoordination Glücksspielsuchthilfe
und Prävention

Anette Langner
Kordinatorin des FA Gesundheit, Prävention
Sucht und Rettungsdienst

Bankverbindung
Evangelische Bank eG
IBAN DE63 5206 0410 0006 4171 67
BIC GENODEF1EK1

Gemeinsame Stellungnahme der Landesstelle für Suchtfragen S-H und der LAG der freien Wohlfahrtsverbände zum Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Staatsvertrages zur Neu-regulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH, Drucksache 19/#N!#)

Wir bedanken uns für die im Gesetzentwurf vorgesehene Stärkung der Suchtarbeit im Land. Wir hoffen dadurch mehr Fachberatungsstellen für glücksspielende Bürger*innen und ihre Angehörigen einrichten, die Selbsthilfe besser unterstützen und die Glücksspielprävention weiter voranbringen zu können.

Des Weiteren möchten wir die Gelegenheit nutzen, einige Konkretisierungen und mögliche Verbesserungsmöglichkeiten für den Glücksspieler*innenschutz zu empfehlen.

Im **§ 7** wird normiert, dass mindestens 800.000 € für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht (incl. Beratungsstellen) zur Verfügung stehen. Um das in Schleswig – Holstein vorhandene Fachwissen zu nutzen und die regionale Situation zu berücksichtigen, schlagen wir vor, dass zur zielgerichteten Verwendung der Mittel ein Beirat gegründet wird, der das für den Bereich der Glücksspielsucht zuständige Ministerium hinsichtlich der Mittelverwendung berät. Dieser Ausschuss soll bei der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig – Holstein angesiedelt und koordiniert werden. Darin sollen die Vertreter*innen der Wohlfahrtsverbände, der Forschung, der Fachberatungsstellen, der kommunalen Landesverbände, der Suchtselbsthilfe und des für Gesundheit zuständigen Ministeriums vertreten sein. Das Nähere wäre durch eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministeriums zu regeln. Für die Koordinierung des Fachbeirats sollten der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein aus der o. g. Summe angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Im **§ 10** ist vorgesehen, dass allgemeine Erlaubnisse für kleine Lotterien und Ausspielungen im Sinne des § 18 GlüStV 2021 erteilt werden können. Auch diese Glücksspiele beinhalten Suchtgefahren und Rückfallgefährdungen für pathologische Glücksspieler*innen. Daher soll auch hier sichergestellt werden, dass vor Ort Informationsmaterial zum Thema Glücksspielsucht leicht zugänglich ist. Neben allgemeinen Informationen zum Thema Glücksspielsucht müssen die Materialien einen wissenschaftlichen Selbsttest für pathologisches Glücksspielen enthalten und die Kontaktdaten der nächstgelegene Fachberatungsstelle Glücksspielsucht darstellen.

Bezüglich der **§ 11** (Zuständigkeiten) und **§ 21** (Glücksspielaufsicht) empfehlen wir, die landesrechtlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten zu bündeln, und das Erlaubnisverfahren und die Kontrolle der Spieler*innenschutzmaßnahmen an einer fachkundigen Stelle zu verorten. Dazu sollte die Glücksspielaufsicht des Lands entsprechend mit Ressourcen ausgestattet werden. Als Beispiel möchten wir auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) in Rheinlandpfalz hinweisen¹, die sich weitestgehend aus den fälligen Strafzahlungen

¹ Siehe <https://add.rlp.de/de/themen/staat-und-gesellschaft/ordnung/gluecksspielaufsicht/>



finanziert. Die ADD ist dort für die landesweite Überwachung und Ausführung des Landesglücksspielgesetzes zuständig.

Die Kompetenzbündelung hätte mehrere Vorteile:

- Die Bürger*inne hätten dann in allen Fragen zum Thema Glücksspiel eine kompetente Ansprechpartner*in und könnten dort z. B. illegales Glücksspiel anzeigen und Unterstützung bei der Rückforderung des verlorenen Geldes bekommen. Auch Verstöße gegen den Spieler*innenschutz könnten dort von den Bürger*innen angezeigt werden, z. B. wenn Jugendliche in die Glücksspielstätte gelassen wurden.
- Die Bürgermeister*innen und Landrät*innen würden entlastet.
- Testkäufe oder Testspiele könnten landesweit koordiniert werden. Mit minderjährigen Personen Testspiele durchzuführen bedeutet, sie den Suchtgefahren des Glücksspiels auszusetzen. Auf die Testkäufe müssen die Minderjährigen von Psycholog*innen vorbereitet und durch Pädagog*innen begleitet werden, um eine frühzeitige Erkrankung durch Glücksspiele zu verhindern und ggf. frühzeitig helfen zu können.

Zu **§ 16** Voraussetzungen für die stationäre Sportwettvermittlung: Wir begrüßen die hier normierten Schutzmaßnahmen für die Wettenden, insbesondere der klaren Trennung von Alkoholverkauf und von Geldspielgeräten (Glücksspielautomaten) vom Wettbetrieb.

Zur Verbesserung des Spieler*innenschutzes empfehlen wir zwei Konkretisierungen:

- In (1) 5. sollte klargestellt werden, dass das Personal in der Früherkennung und Frühintervention des pathologischen Glücksspielens geschult sein muss.
- In (2) sollten die Mindestabstände klar vorgegeben werden. Wir empfehlen einen Mindestabstand von 500 Metern, der nicht unterschritten werden darf.

Es ist hier vorgesehen, dass die Konzessionen für 15 Jahre vergeben werden. Da die Antragssteller*innen insbesondere durch das Erlaubnisverfahren gezwungen sind ihre Spieler*innenschutzmaßnahmen zu aktualisieren, empfehlen wir, dass die Konzession für 5 Jahre befristet wird. Dadurch kann der schnellen Entwicklung des online verfügbaren Glücksspiels und der aktuellen Forschungslage Rechnung getragen werden.

Des Weiteren sollten die Einsätze je Spiel und die Mindestspieldauer konkretisiert werden. Wir empfehlen hierzu, den Fachbeirat nach Glücksspielstaatsvertrag² in Anspruch zu nehmen, der u. a. die Aufgabe hat, die Länder hinsichtlich der Einführung neuer Glücksspielangebote zu beraten.

Sehr begrüßen wir, dass durch den **§ 22** ermöglicht wird, anfallende Kunde*innendaten anonymisiert der Forschung zur Verfügung zu stellen. So kann die Früherkennung des pathologischen Glücksspielens verbessert werden.

Bezüglich der normierten Ordnungswidrigkeiten im **§ 23** möchten wir darauf hinweisen, dass die Nichteinhaltung der Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Spieler*innensperrsystem

² <https://innen.hessen.de/buerger-staat/gemeinsame-geschaeftsstelle-gluecksspiel/fachbeirat>



(vgl. § 23 (1) 9.) unseres Erachtens eine unterlassene Hilfeleistung darstellt und deutlich härter sanktioniert werden sollte, bis hin zum Verlust der Konzession.